

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-74/2022	
Fachbereich	FB III - Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	23.06.2022



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	30.06.2022	
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	06.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2022	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	14.07.2022	

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Calden

Sachdarstellung:

Gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) legen die Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (notwendige Stellplätze).

Die Forderung einer Stellplatzpflicht obliegt damit der eigenverantwortlichen Entscheidung der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Die Stellplatzpflicht entsteht grundsätzlich erst durch Erlass einer Satzung im Sinne des § 5 Hessische Gemeindeordnung. Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder hingegen tritt kraft Gesetzes ein (§ 52 Abs. 5 HBO).

Die Herstellungspflicht im Hoheitsgebiet der Gemeinde Calden begründet sich gegenwärtig in der Anwendung der Stellplatzsatzung vom 17. Juni 2003.

Die Novellierung der Hessischen Bauordnung veranlasste den Hessischen Städte- und Gemeindebund e. V. dazu, die Muster-Stellplatzsatzung unter Mitwirkung des Hessischen Städtetages und Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung neuzufassen. Der Gemeindevorstand hat die Muster-Satzung auf der Grundlage der bauordnungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten um weitere Beschaffenheits- und Gestaltungsanforderungen ergänzt, die den Nutzungsanforderungen von Elektrofahrzeugen sowie den ökologischen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Rechnung tragen. Überdies wurden die heutigen Mobilitätsbedürfnisse dahingehend berücksichtigt, dass die Zahl der notwendigen Stellplätze bei bestimmten Verkehrsquellen erhöht wurde (z. B. Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen – von 1,5 auf 2 Stellplätze je Wohnung erhöht). Die Herstellungspflicht kann nach wie vor ausnahmsweise auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages orientiert sich fortan an den Kosten der Realherstellung und berücksichtigt insofern die arithmetischen Mittelwerte der Grundstücksverkehrswerte bezogen auf die jeweiligen Ortsteile.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden, die Stellplatzsatzung der Gemeinde Calden vom 17. Juni 2003 mit Wirkung vom 01.08.2022 neuzufassen. Der entsprechende Satzungsentwurf, dessen Anlage (Bemessungsgrundlage Stellplätze) und eine Synopse sind dieser Beschlussvorlage als **Anlage** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt die Neufassung der Stellplatzsatzung einschließlich ihrer Anlage (Bemessungsgrundlage Stellplätze) in ihrer vorgelegten Fassung. Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt, die Satzung auszufertigen und unter Berücksichtigung der Maßgaben zur öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft zu setzen.

Anlage(n):

1. Anlage_1_Stellplatzsatzung_Entwurf
2. Anlage_2_Anlage_zur_Stellplatzsatzung_Entwurf
3. Anlage_3_Synopse

Der Bürgermeister